Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Würzburg

Az.: 14 C 53/22

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1)
- Beklagter -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Direktorin des Amtsgerichts Twardzik am 21.06.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 8/15 und die Beklagte 7/15 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Tatbestand

(Abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Soweit zwischen den Parteien noch die Erstattungsfähigkeit von Corona-Desinfektionskosten anhängig war, ist die Klage wegen Beweisfälligkeit abzuweisen. Die Klägerseite hat nicht den Nachweis erbracht, dass die Corona-Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.

Grundsätzlich gehen zwar die bei einer Reparaturmaßnahme angefallenen Corona-Desinfektionskosten kausal auf das Unfallereignis zurück und sind damit auch von dem jeweiligen Schädiger zu ersetzen. Dabei spielt die Tatsache, dass sich ein Mitarbeiter der Werkstatt in ein Unfallfahrzeug setzen muss, um die Unfallschäden zu beseitigen, eine entscheidungserhebliche Rolle und ist letztlich auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagtenseite jedoch expressis verbis die Durchführung dieser Desinfektionsmaßnahmen in Abrede gestellt. Hierfür war die Klägerseite beweispflichtig. Nachdem die Klägerin auf die Einvernahme des nicht ausreichend entschuldigt gebliebenen Zeugen Moritz Bauer verzichtet hat, ist die Klägerin insoweit beweisfällig geblieben. Demzufolge musste die Klage hinsichtlich der Corona-Desinfektionsmaßnahmen mangels Nachweises abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 91a ZPO. Hinsichtlich der Desinfektionskosten war die Klage nicht erfolgreich, sodass insofern die Klägerseite auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Im Hinblick auf den erledigten Teil von 231,96 € hat entgegen der Auffassung der Beklagtenseite allerdings die Beklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Beklagten trotz Bestreiten der Berechtigung der weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 131,96 € sowie der Wertminderung in Höhe von 100,00 € letztlich diese geltend gemachten Schadenspositionen beglichen haben, was konkludent einem Anerkenntnis gleichzusetzen ist. Im Rahmen der summarischen Prüfung gemäß § 91a ZPO sind insofern der Beklagtenseite die Kosten aufzuerlegen. Im Hinblick auf die Gesamtkosten und der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung ergibt sich die im Tenor festgelegte Quotelung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzung für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechts-

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

fortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Twardzik
Direktorin des Amtsgerichts

Verkündet am 21.06.2022

gez.
Ließ, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 23.06.2022

Ließ, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Ließ, Sebastian
am: 23.06.2022 11:14